

Parkinson Verbund e. V.



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Parkinson Verbund e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Nordhorn und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Parkinson Verbund e. V. ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Organisation

- (1) Der Parkinson Verbund e. V. ist ein bundesweit tätiger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Er arbeitet mit Organisationen und Institutionen zusammen, die bei der Erreichung der Ziele des Vereins behilflich sein können. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Selbsthilfearbeit und damit der Verbesserung der Lebenssituation von an Parkinson erkrankten Menschen,
 - die Aufklärung, Information und Beratung von an Parkinson erkrankten Menschen, ihren Angehörigen, der Öffentlichkeit und aller am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen und Institutionen über das Parkinson-Syndrom sowie ihre medikamentöse Behandlung und nichtmedikamentöse Therapie,
 - die Vertretung der Interessen von an Parkinson erkrankten Menschen,
 - den Aufbau eines Netzwerks von Kontakten für Personen mit Parkinson sowie deren Angehörige und Partner,
 - die Kontaktpflege mit politischen Organisationen, Leistungsträgern, medizinischen Einrichtungen und sonstigen Organisationen, um die medizinische Versorgung, die psychosoziale Betreuung und die soziale Sicherung zu verbessern und im Sinne der Betroffenen umfassend zu gestalten.
- (3) Der Verein kann auch im Ausland tätig werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Unterstützung politischer Parteien und deren Programme.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Hierzu ist eine unmittelbare Mitgliedschaft im Parkinson Verbund e. V. erforderlich.

(2) Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die langjährig für den Verein tätig waren und außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der stimmberechtigten Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(4) Sofern nicht abweichend in der Satzung geregelt, erlischt die stimmberechtigte Mitgliedschaft durch a. den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen, b. die schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, c. den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, auf Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, d. Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

(5) Das Ende der stimmberechtigten Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 3 lit. c und d wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der stimmberechtigten Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder leisten zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Mitgliedsbeitrag, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten so lange auch für die Folgejahre, bis sie von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge beschließen, die insbesondere nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (Umsatz) abgestuft sein können. Die Mitgliedsbeiträge sind, unabhängig vom Eintrittsdatum, voll zu bezahlen.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag erlassen oder ermäßigt wird.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse sofort mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

(5) Die Mitgliederversammlungen können als virtuelle Versammlungen mit Online-Wahlen durchgeführt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(7) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und

des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(9) Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bzw. die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf jeweils der Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. Beschluss über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszweckes,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, eines für Finanzen und eines für Abteilungen. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Näheres wird im Geschäftsführervertrag geregelt.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäftsführung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.

(4) Der erste Vorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstands ein und leitet die Sitzung.

(5) Für Vorstandsarbeit kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss darüber, welche Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten, sowie über die Höhe der Vergütung und die Bedingungen des Dienstvertrages. Die Mitgliederversammlung kann andere Vorstandsmitglieder ermächtigen, auf der Grundlage eines Beschlusses gemäß Satz 2 im Namen des Vereins mit dem Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag abzuschließen.

(6) Der Vorstand gemäß Absatz 1 Satz 1 fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 10 Amtsdauer, Wiederwahl

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob er für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied beruft oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden sollen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernommen hat.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- (3) Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich durchzuführen, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 12 Abteilungen

Der Verein ist als Hauptverein gegründet. Er darf zur fachlichen oder gebietsmäßigen Abgrenzung Abteilungen haben. Abteilungen sind selbständige eingetragene oder nicht eingetragene Vereine (Zweigvereine), gemeinnützige Gesellschaften oder unselbständige Abteilungen, Netzwerke oder Gruppen.

§ 13 Zweigvereine, nicht stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Der Verein darf Zweigvereine gründen und andere Vereine als Zweigvereine aufnehmen. Zweigvereine bedürfen einer Anerkennung durch den Hauptverein, die durch Beschluss des Vorstandes des Hauptvereins erfolgt, wenn der Zweigverein durch seine Tätigkeit den Satzungszweck des Hauptvereins fördert und die Satzung des Zweigvereins nicht gegen vereinsrechtliche Grundsätze verstößt. Zweigvereine können aus denselben Gründen die Zugehörigkeit zum Hauptverein durch Beschluss des Vorstandes verlieren. Wenn ein Zweigverein keine eigene Satzung hat, gilt die Satzung des Hauptvereins.
- (2) Zweigvereine müssen einen eigenen Sitz, einen eigenen Vorstand und eine eigene Mitgliederversammlung haben. Der Hauptverein und die Zweigvereine können sich wechselseitig Verwaltungsaufgaben, wie zum Beispiel die Mitgliederverwaltung, übertragen. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung in Schriftform.
- (3) Die Mitglieder des Zweigvereins sind zugleich Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht (Mehrfachmitgliedschaft als Zweigvereinsmitglied). Die nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft zum Hauptverein wird durch den Beitritt zum Zweigverein erworben, der Austritt aus dem Zweigverein hat die Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein zur Folge. Nicht stimmberechtigte

Zweigvereinsmitglieder sind erst dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie eine direkte Mitgliedschaft im Parkinson Verbund e. V. erlangt haben.

(4) Der Hauptverein und die Zweigvereine informieren sich zeitnah und wechselseitig über Statusänderungen, insbesondere über den Ein- und Austritt und Adressänderungen sowie über den Zahlungsstatus von Mitgliedern.

§ 14 Gesellschaftsbeteiligungen

(1) Der Verein ist berechtigt, sich an gemeinnützigen Gesellschaften zu beteiligen, deren Gesellschaftszweck dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck - ganz oder teilweise - unmittelbar selbst oder durch seine Beteiligungsgesellschaften zu verfolgen und den Beteiligungsgesellschaften die Durchführung solcher Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

(2) Über alle Belange der Gesellschaftsbeteiligungen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Unselbständige Abteilungen, Netzwerke und Gruppen

(1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Bereiche gesonderte Abteilungen, Netzwerke oder Gruppen eingerichtet.

(2) Abteilungen sind fachliche Zusammenschlüsse, die die Verbesserung der Lebenssituation sowie die Aufklärung, Information und Beratung von an Parkinson erkrankten Menschen und ihren Angehörigen verfolgen.

(3) Netzwerke sind fachliche Zusammenschlüsse, die zum Ziel haben, die regionale Parkinson-Versorgung durch stärkere Vernetzung sowie durch interdisziplinäre und sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern.

(4) Gruppen sind freiwillige, gebietsmäßige Zusammenschlüsse von Personen mit Parkinson und ihren Angehörigen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung der Erkrankung richten. Gibt es in einer Region mehrere Gruppen, haben sich diese auf eine Person als Regionsleiter zu verständigen, welcher die Belange der bestehenden sowie neuer Gruppen der Region nach innen und außen vertritt.

(5) Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen, Netzwerken und Gruppen beschließen und ihre Leiter ernennen und abberufen.

§ 16 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat ins Leben rufen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Näheres bestimmt eine durch den Vorstand erlassene Beiratsordnung.

§ 17 Delegiertenversammlung

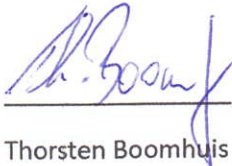
Der Vorstand kann eine Delegiertenversammlung etablieren. Die Delegierten müssen Mitglieder des Vereins sein. Näheres bestimmt eine vom Vorstand erlassene Delegiertenversammlungsordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende im Auflösungsfall zu Liquidatoren zu bestellen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Änderungen zur ersten Fassung vom 10. September 2023: Anpassung des § 2 Abs. 5 und Ergänzung des § 2 Abs. 6 sowie des § 18 Abs. 2 auf Basis des Beschlusses des Vorsitzenden vom 31. Januar 2024.



Thorsten Boomhuis

Vorsitzender